

in geeigneten Fällen, der Strafe den Charakter einer solchen ohne Freiheitsentzug zu verleihen. In anderen geeigneten Fällen stellten die Gerichte Strafverfahren wegen Geringfügigkeit ein³⁶ und verbanden dies mit einer für den Rechtsverletzer eindrucksvollen Ermahnung. Auf diese Weise wurde die Wirkung des öffentlichen Tadels erreicht.

Bei den Schöffen entwickelte sich die Bereitschaft, in stärkerem Umfang an der Strafrechtsprechung mitzuwirken, insbesondere an der Entscheidung über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens und an der Beschlußfassung über bedingte Strafaussetzung und Straferlaß teilzunehmen.³⁷ Die aktive Mithilfe der Schöffen ermöglichte es den Justizorganen, die Werkstätten und ihre Kollektive in den Betrieben über die neuen Strafrechtsprinzipien und die sich hieraus für die gesellschaftlichen Kräfte ergebenden Aufgaben zu informieren und ihnen ihre Mitverantwortung für die gesellschaftliche Erziehung bewußtzumachen.

Dem entsprach auch die Weiterentwicklung der Rechtsnormen, die den Prozeß der Resozialisierung des straffällig Gewordenen nachhaltig unterstützten. Bereits 1955 und 1956 ergingen wichtige gesetzgeberische Maßnahmen, wie die Anordnung des Ministers des Innern über die Eingliederung entlassener Strafgefangener in den Arbeitsprozeß vom 27.12.1955 (GBl. I 1956 S. 57) und die Verordnung vom 15.3.1956 über die Kosten in Strafsachen (GBl. I S. 273), die dem Verurteilten die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben erleichterten.

Wichtige Grundsätze für eine Ergänzung des Strafrechts arbeitete auch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts heraus. Dazu zählten insbesondere die Rechtssätze zur tatbestandsmäßigen Ausformung der Staatsverbrechen, zu einer differenzierten Rechtsprechung zum Schutz des Volkseigentums und zu Rechtsinstituten des Allgemeinen Teils des StGB.³⁸

Strafrecht der sozialistischen Demokratie

Das Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG) ging inhaltlich weit über seinen bescheidenen Namen hinaus. Zwar war es noch keine Kodifikation des gesamten Strafrechts, es behandelte jedoch grundsätzliche Fragen sozialistischer Strafpolitik und umfaßte insgesamt die Schwerpunkte der Gesetzlichkeit auf dem Gebiete des Strafrechts. Es verstärkte die Möglichkeiten des Strafrechts zur Erziehung Straffälliger und gewährleistete eine differenzierte Reaktion auf Straftaten. Zugleich trug das StEG der Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes der DDR gegen alle imperialistischen Angriffsabsichten Rechnung. Als „*Strafrecht der sozialistischen Demokratie*“ berücksichtigte es die sich entwickelnden *Erziehungskräfte gesellschaftlicher Kollektive*. Es ergänzte den *Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches* und *veränderte so das System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*,

36 Das erfolgte auf der Grundlage des § 153 der StPO von 1877, die im Einführungsgesetz zur StPO vom 2.10.1952 (GBl. S. 995) — § 1 Abs. 2 — ausdrücklich für weiter anwendbar erklärt worden war.

37 Vgl. Die gegenwärtigen Aufgaben der Schöffen. Protokoll der ersten zentralen Schöffenkonferenz, Berlin 1956.

38 Vgl. Das Strafrecht der sozialistischen Demokratie, Berlin 1958, S. 13 ff.; H. Benjamin, „Die Weiterentwicklung unserer Gesetzgebung“, Neue Justiz, 4/1956, S. 97 ff.4